

Vereinbarung zur Beruhigung und Aufwertung der Kölner Ringe und Umgebung (OPARI-Zone)

Der Gastronomiebetrieb _____
schließt sich verbindlich und dauerhaft den folgenden Regelungen an:

1. In dem zuvor genannten Gastronomiebetrieb wird die Sicherheit des Objektes durch ein zugelassenes gewerbsmäßiges Bewachungsunternehmen oder durch eigenes im Betrieb angestelltes Personal gewährleistet (folgend Bewachungskräfte genannt).

Ein Bewachungsunternehmen wird mit der Bewachung des Betriebes nur beauftragt, wenn es im Besitz einer Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) ist. Der Einsatz oder Wechsel eines Bewachungsunternehmens wird der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln innerhalb von 14 Tagen nach Beauftragung der Bewachungsfirma schriftlich mitgeteilt.

Sofern eigenes Personal eingesetzt wird, muss für dieses bei der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Gaststätten- und spielrechtliche Angelegenheiten, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, eine unbeschränkte Auskunft (erweitertes Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz) beantragt und die persönliche Eignung nach § 34a Abs. 1 S. 5 Nr. 3 GewO nachgewiesen werden.

2. **a)** Eine Bewachungskraft wird erst dann eingesetzt, wenn für diese Person die Zuverlässigkeitsprüfung abgeschlossen ist.
Bei gewerblichen Bewachungsunternehmen ist dies erst dann der Fall, wenn durch die zuständige Erlaubnisbehörde die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wurde und diese dem Bewachungsunternehmen vorliegt.
b) Bewachungskräfte dürfen keine Zugehörigkeit zu bekannten gewaltbereiten bzw. kriminellen Gruppierungen und Vereinigungen besitzen.
c) Regelmäßig eingesetzte Bewachungskräfte nehmen mindestens alle 2 Jahre an einer Schulung zum Thema „Deeskalation“ teil. Besonders auffällige Bewachungskräfte werden einer zusätzlichen Schulungsmaßnahme unterzogen. Die Teilnahme wird den zuständigen Kontrollbehörden auf Verlangen binnen 14 Tagen nachgewiesen.
d) Die Bewachungskräfte werden die gebotene Distanz zu etwaigen Tätergruppen, potentiellen bzw. bekannten Straftätern wahren.
e) Werden neben den Bewachungskräften zusätzlich „Sorter“ eingesetzt, unterliegen diese den gleichen Voraussetzungen wie die Bewachungskräfte, sofern es sich bei diesen Personen nicht um die Betreiberin/den Betreiber selbst bzw. die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person handelt.
3. Für alle im Betrieb eingesetzten Bewachungskräfte werden Personalblätter mit einer fortlaufenden Kennzahl angelegt. Diese enthalten ein Lichtbild, Vor- u. Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Melde- bzw. Wohnanschrift der

Bewachungskraft und bei Beschäftigten eines Bewachungsunternehmens zusätzlich die Angaben des beschäftigenden Bewachungsunternehmens.

Nimmt eine Person dauerhaft keine Bewachungsaufgaben mehr wahr, wird das Personalblatt entsprechend der Regelung des § 14 Bewachungsverordnung (BewachV) aufbewahrt.

4. **a)** Über die im Betrieb eingesetzten Bewachungskräfte wird ein fest gebundenes Wachbuch deutlich lesbar in Druckschrift geführt und im unmittelbaren Eingangsbereich (z. B. im Kassenbereich) zur sofortigen Vorlage bei Kontrollen aufbewahrt.
b) Die einzelnen Seiten des Wachbuches werden fortlaufend paginiert sein und vor Verwendung durch die Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Gaststätten- und spielrechtliche Angelegenheiten, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, abgestempelt bzw. gesiegelt.
c) Das Wachbuch wird vor Beginn der täglichen Öffnungs-/Betriebszeit ausgefüllt und bei Änderungen, z. B. Dienstbeginn bzw. Dienstende der einzelnen Bewachungskräfte, auch im laufenden Betrieb vor Aufnahme bzw. nach Beendigung der Tätigkeit aktualisiert.
d) Die Einträge in das Wachbuch enthalten mindestens den Vor- und Nachnamen, Angaben über Beginn und Ende der Dienstzeit sowie den konkreten Einsatzort der jeweils eingesetzten Bewachungskräfte.
5. Die Personalblätter und das Wachbuch werden den zu Kontrollen befugten Personen auf Verlangen jederzeit vorgelegt.
6. Es wird durch eine geeignete Aufsicht sichergestellt, dass die Bewachungskräfte des eingesetzten Unternehmens während ihrer gesamten Dienstzeit die Regelungen des § 11 Abs. 4 BewachV beachten. Der von allen Bewachungskräften (eigenes und Fremdpersonal) gut sichtbar zu tragende Ausweis enthält die Kennzahl des Personalblattes.
7. Bei der Überlassung der Gaststättenräume an Dritte, z. B. zur Durchführung von Fremdveranstaltungen, wird ausschließlich das für den Gastronomiebetrieb ständig tätige Bewachungsunternehmen bzw. das eigene im Betrieb angestellte Personal eingesetzt; Fremdbewacher des Drittveranstalters sind nicht zulässig und kommen nicht zum Einsatz.
8. Die Bewachungskräfte sollen von der Hausrechtsinhaberin/dem Hausrechtsinhaber angewiesen werden, Gästen, welche die Zugehörigkeit zu bekannten gewaltbereiten bzw. kriminellen Gruppierungen und Vereinigungen erkennen lassen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Zutritt zum Lokal zu verwehren und ggf. erst nach erfolgtem Einlass erkennbar werdende Personen des Lokals zu verweisen. Hinweise an und die Anforderung von Unterstützung durch die Polizei Köln erfolgen über den Notruf 110.
9. **a)** Es wird zur Wahrnehmung des Hausrechts sowie der berechtigten Interessen des Hausrechtsinhabers, der Mitarbeiter/innen und der Gäste, eine Videoüberwachung des Eingangsbereichs / des im öffentlichen Straßenland gelegenen unmittelbaren Eingangsbereichs sowie der Notausgänge unter für Aufnahmen ausreichender Beleuchtung betrieben. Sofern eine solche Anlage nicht bereits vorhanden und neu zu installieren ist, geschieht dies in einem angemessenen Zeitrahmen (6 Monate). Das Bundesdatenschutzgesetz wird beachtet. Die optischen bzw. audiovisuellen Daten werden 72 Stunden gespeichert.
b) Eine Überwachung des öffentlichen Straßenlandes über den unmittelbaren

Eingangsbereich hinaus erfolgt nicht.

c) Im Eingangsbereich wird der deutlich sichtbare Hinweis „Dieses Objekt wird videoüberwacht!“ und das entsprechende Piktogramm zur Information der Gäste und mit dem Ziel der präventiven Wirkung angebracht.

d) Der Zugriff auf die gespeicherten Daten erfolgt ausschließlich über die Betreiberin bzw. Geschäftsführerin / den Betreiber bzw. Geschäftsführer, um den Verlust der Daten durch unsachgemäße Handlungen zu vermeiden und die Daten vor Manipulationen zu schützen. Sofern diese Daten zur Aufklärung von Sachverhalten, insbesondere Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, zur Verfügung stehen müssen, wird die Betreiberin bzw. Geschäftsführerin / der Betreiber bzw. Geschäftsführer / die bzw. der Verantwortliche darüber durch die ermittelnde Behörde in Kenntnis gesetzt.

10. Wir zeigen die „Rote Karte für schwarze Schafe“. Ausgesprochene Hausverbote gelten überörtlich für alle Betriebe, die sich dieser Vereinbarung anschließen, gleichermaßen, um insbesondere Gewalt- und Straftäter aus dem Bereich der Nachtgastronomie fernzuhalten und so die friedliche und attraktive Szene zu fördern. Die Einzelheiten zur Umsetzung legen die angeschlossenen Gastronomiebetriebe eigenständig fest und teilen das Ergebnis dem „Runden Tisch“ mit.

11. a) Im Rahmen des Gastronomiebetriebes als Vertrauensgewerbe wird auf den verantwortungsvollen Umgang mit alkoholhaltigen Getränken geachtet.

b) Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich, geeignete Eigenkontrollsysteme zur Einhaltung der gaststätten- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften einzurichten und insbesondere

- keine alkoholhaltigen Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
- keine hochprozentigen alkoholhaltigen Getränke an Minderjährige auszuschenken
- mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk zum selben Preis oder günstiger (auf den Literpreis) wie das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge anzubieten.

c) Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich, erkennbar Betrunkene bereits beim Einlass in den Betrieb abzuweisen und erkennbar Betrunkenen beim freiwilligen oder erzwungenen Verlassen des Lokals sofern ersichtlich erforderlich Hilfestellung (z. B. Bestellen eines Taxi oder Herbeirufen eines Rettungswagens) zu geben.

d) Die Betreiberin/Der Betreiber verpflichtet sich, Minderjährigen den Aufenthalt im Lokal nur zu den zulässigen Zeiten in Abhängigkeit des jeweiligen Alters zu gewähren.

Köln, den _____

(IHK Köln)

(DEHOGA Nordrhein e.V.)

Kölner Haus- und Grund-
besitzerverein e. V. von 1888

(Stadt Köln)

(Polizei Köln)

(Gaststättenbetrieb)